



SCHUTZ DER BERUFSBEZEICHNUNG „ARCHITEKT“ UND ÄHNLICHER BEZEICHNUNGEN

Den meisten Architekten ist bekannt, dass die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ rechtlich geschützt sind. Unklarheiten bestehen allerdings über den Umfang des Schutzbereiches sowie hinsichtlich der Konsequenzen bei einer unberechtigten Führung oder Verwendung der geschützten Berufsbezeichnungen oder ähnlicher Bezeichnungen.

■ BEZEICHNUNGSSCHUTZ NACH § 1 ABS. 1 NARCHTG

§ 1 Abs. 1 NArchTG bestimmt, dass die Berufsbezeichnungen „**Architekt**“, „**Innenarchitekt**“, „**Landschaftsarchitekt**“ und „**Stadtplaner**“ nur von Personen geführt werden dürfen, die in der jeweiligen Fachrichtung unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen oder zur Führung dieser Berufsbezeichnung als auswärtiger Architekt nach § 2 NArchTG berechtigt sind.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist insbesondere der **Verbraucherschutz**. Der Verbraucher kann anhand der Berufsbezeichnung beurteilen, ob es sich um eine qualifizierte Person handelt, die ihre fachliche Eignung im Rahmen eines Eintragungsverfahrens nachgewiesen hat. Darüber hinaus lässt sich aus der Berufsbezeichnung ableiten, dass diese Person kraft ihrer Eintragung (verbraucherschützenden) Berufspflichten unterliegt (z. B. Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung). Die Gerichte tragen diesem Umstand auch im Vertragsrecht Rechnung. Täuscht ein Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Abschluss eines Planungsvertrages wahrheitswidrig vor, er sei Architekt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn er von der Täuschung nachträglich erfährt.

Aus § 1 Abs. 1 NArchTG ergeben sich insbesondere zwei Folgerungen. Zum einen handelt es sich bei den Bezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ um **vier selbständige Bezeichnungen**, die eigenständig geschützt sind. Der Landschaftsarchitekt darf sich daher beispielsweise nicht Innenarchitekt oder Architekt und umgekehrt ein Architekt sich nicht Landschafts- oder Innenarchitekt nennen. Des Weiteren wird aus der Norm deutlich, dass ein in einem anderen Bundesland eingetragener (Innen- / Landschafts-) Architekt bzw. Stadtplaner auch berechtigt ist, diese Bezeichnung in Niedersachsen zu führen.



■ DER AUSWÄRTIGE ARCHITEKT

Ebenfalls zur Führung der Berufsbezeichnung sind so genannte auswärtige Architekten gemäß § 2 NArchTG befugt. Auswärtige Architekten sind Personen, die **im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung oder berufliche Niederlassung** besitzen. Diese verfügen über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung, wenn sie zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates, in dem sie ihre Wohnung oder berufliche Niederlassung haben, berechtigt sind, oder anderweitig die Voraussetzungen und Befähigungen für eine Eintragung in die niedersächsische Architektenliste nachweisen. Die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur ist auf europarechtlicher Ebene in der **Berufsanerkennungsrichtlinie** (Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) niedergelegt.

Aus § 2 NArchTG folgt zudem, dass Architekten, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland stammen, aber hier über einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung verfügen, in eine deutsche Architektenliste **eingetragen** sein müssen, um in Niedersachsen die entsprechende Berufsbezeichnung führen zu dürfen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass ein auswärtiger Architekt im Sinne von § 2 NArchTG – also jener, der weder einen Wohn- noch einen Geschäftssitz in der Bundesrepublik besitzt -, vor Beginn der erstmaligen Erbringung von Architektenleistungen in Niedersachsen dieses der Architektenkammer Niedersachsen **anzeigen** muss.

■ DER FREISCHAFFENDE ARCHITEKT

Soweit der selbständig tätige Architekt keine gewerblichen Leistungen ausführt, wird er in der Architektenliste als freischaffend tätiger Architekt eingetragen. Hierdurch entsteht die Berechtigung, der Berufsbezeichnung den Begriff „freischaffender“ (Innen- / Landschafts-) Architekt bzw. Stadtplaner voranzustellen. Dabei unterliegt der freischaffende Architekt der besonderen **Verpflichtung, zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung** weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit stehen oder Provisionen oder sonstige Vergünstigungen anzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden. (§ 24 Abs. 3 NArchTG).

■ SCHUTZ VON WORTVERBINDUNGEN UND ÄHNLICHEN BEZEICHNUNGEN

§ 1 Abs. 2 NArchTG geht über den Schutz der eigentlichen Berufsbezeichnung hinaus und statuiert, dass Wortverbindungen mit den geschützten Berufsbezeichnungen oder ähnliche Bezeichnungen nur von Personen verwendet werden dürfen, die berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Als **Wortverbindungen** sind beispielsweise die Begriffe „Architektenbüro“ oder „Architektengemeinschaft“ anzusehen. **Ähnliche Bezeichnungen** stellen z. B. die Begriffe „Architektur“ oder „Architekturbüro“ dar. Neutrale Wortwendungen (z. B. Planungsbüro) sind nicht geschützt.



Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass § 1 einen reinen Berufsbezeichnungsschutz darstellt. Die Planungstätigkeit an sich ist nicht geschützt und darf auch von Nichtarchitekten durchgeführt werden. Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes existieren aber im Bereich der Bauvorlageberechtigung (§ 58 NBauO).

■ UNBERECHTIGTE FÜHRUNG DER BERUFSBEZEICHNUNGEN ALS ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Die Vorschrift des § 1 NArchtG wäre nutzlos, wenn Verstöße gegen diese Bestimmung nicht geahndet werden könnten. Als ersten Schutzmechanismus enthält **§ 31 NArchtG** einen **Ordnungswidrigkeitentatbestand**, nach dem die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“, einer Wortverbindung mit einer der Berufsbezeichnungen oder einer ähnlichen Bezeichnung ohne die entsprechende Berechtigung nach § 1 oder § 2 NArchtG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer **Geldbuße bis zu 15.000 €** geahndet werden kann. Als Täter der Ordnungswidrigkeit kommen neben natürlichen Personen auch vertretungsberechtigte Organe einer Gesellschaft in Betracht, wenn die Gesellschaft einen der vorbezeichneten Begriffe unbefugt verwendet. Zuständige Verfolgungsbehörde für derartige Verstöße in Niedersachsen ist die hiesige Architektenkammer. Die Ahndung von Verstößen erfolgt per Bußgeldbescheid.

■ WETTBEWERBSRECHTLICHE SCHUTZMECHANISMEN

Die unberechtigte Führung oder Verwendung einer geschützten Bezeichnung kann des Weiteren mit den Mitteln des Wettbewerbsrechtes verfolgt werden. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dieses setzt - anders als § 31 NArchtG - ein Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs voraus. Rein private Handlungen, wie beispielsweise die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ im allgemeinen Telefonbuch, sind dementsprechend wettbewerbsrechtlich nicht verfolgbar.

Die für den Berufsbezeichnungsschutz relevanten Regelungen befinden sich in §§ 3 bis 5 UWG. Ein **Wettbewerbsverstoß liegt** beispielsweise vor, wenn in unberechtigter Weise eine geschützte Berufsbezeichnung in Geschäftsbriefköpfen, geschäftlichen Visitenkarten, im Branchentelefonbuch oder einer geschäftlich genutzten Homepage geführt oder verwendet werden. Dabei bildet bereits die Einordnung eines Planungsbüros ohne Architekten unter der Rubrik „Architektur“ im Branchentelefonbuch eine unzulässige Verwendung dieser Bezeichnung.

Die Wettbewerbshandlung ist auf die berührte **Berufsgruppe** zu beziehen. In den letzten Jahren taucht im Bereich der Datenverarbeitung verstärkt der Begriff des „Systemarchitekten“ auf. Hierbei handelt es sich um reine EDV-Kräfte, die zum üblichen Architekturbereich keinen Bezugspunkt aufweisen. Da sie mit Architekten im Sinne der Architektengesetze nicht im Wettbewerb stehen, ist fraglich, ob die Verwendung des Begriffs „Systemarchitektur“ einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Demgegenüber wurde durch die Rechtsprechung die Verwendung des Begriffes „Lichtarchitektur“ bereits als wettbewerbswidrig qualifiziert, da ein objektiver Betrachter dieses Tätigkeitsfeld mit dem Bereich der Innenarchitektur in Verbindung bringt und folglich eine Irreführung des Verbrauchers gegeben ist.



■ GESCHÄFTSBEZEICHNUNGEN

Im Rahmen der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) darf die Bezeichnung „Architekturbüro“ verwendet werden, soweit es sich bei sämtlichen Gesellschaftern um Architekten handelt. GbRs, in denen als Gesellschafter sowohl Architekten als auch Ingenieure tätig sind, müssen dieses durch die Verwendung der Bezeichnung „Architektur- und Ingenieurbüro“ verdeutlichen, wobei zusätzlich kenntlich gemacht werden muss, welchem Inhaber welche Berufsbezeichnung zuzuordnen ist. Alternativ besteht die Möglichkeit der Verwendung einer neutralen Bürobezeichnung (z. B. Planungsbüro). Die Beschränkung auf „Architekturbüro“ wäre in derartigen Mischkonstellationen für den Verbraucher irreführend und daher wettbewerbswidrig.

Bei der Gesellschaftsform der **Partnerschaft** nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sind gemäß § 2 PartGG in den Namen der Gesellschaft die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe aufzunehmen. Reine Architektenpartnerschaften müssen somit den Zusatz „Architekten“ führen. Mischgesellschaften mit Architekten und Ingenieuren haben dieses durch den Zusatz „Architekten und Ingenieure“ zu kennzeichnen. Befindet sich aus einer beteiligten Berufsgruppe lediglich ein Gesellschafter in der Partnerschaft, so ist die Singularform (Architekt) zu verwenden.

Da mittels des Wettbewerbsrechtes auch ähnliche Bezeichnungen erfasst werden, sind zudem irreführende Abkürzungen wie beispielsweise Arch.- oder Archi.- verfolgbare, soweit die Gesellschaft über keinen Architekten als Gesellschafter verfügt, sich aber im Tätigkeitsfeld der Architektur bewegt.

■ FIRMIERUNG EINER GMBH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine eigenständige juristische Person mit eigener Rechts- und Parteifähigkeit. Sie ist streng von den beteiligten Gesellschaftern zu trennen.

Bei der Firmierung der GmbH muss daher Folgendes beachtet werden:

Nach § 1 a NArchTG darf in der Firma einer GmbH die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in einer besonderen Liste bei der Architektenkammer (**Gesellschaftsliste**) oder in einem vergleichbaren Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste ergeben sich aus § 4 a NArchTG. Führt eine GmbH eine der genannten Bezeichnungen, eine Wortverbindung mit einer der Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung, obwohl sie nicht in der Gesellschaftsliste eingetragen ist, so stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 NArchTG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

Um diesbezüglich Missverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen sich **ausschließlich** auf einen **Begriffsschutz** im Rahmen der Firmierung beziehen. Grundsätzlich ist es Architekten nicht verwehrt, ihr Planungsbüro in der Gesellschaftsform einer GmbH zu betreiben. Darüber hinaus darf die GmbH außerhalb ihrer Firmierung oder eines Firmenzusatzes



als Tätigkeitsfeld Architektur angeben, wenn die entsprechenden Arbeiten tatsächlich verantwortlich durch einen Architekten ausgeführt werden.

■ RECHTSFOLGEN EINES WETTBEWERBSVERSTOSSES

Wettbewerbsverstöße lösen **Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüche** aus, die im gerichtlichen Wege geltend gemacht werden können. Klagebefugt sind zunächst alle Mitbewerber, die Leistungen gleicher oder verwandter Art auf dem selben Markt anbieten, im Bereich der Architektur also insbesondere konkurrierende Architekten. Ebenfalls durch die Rechtsprechung anerkannt ist die **Klagebefugnis der Architektenkammer**, welche als berufsständische Organisation die Interessen des Berufsstandes wahrnimmt. Um den Unterlassungsanspruch zu sichern, wird in einem gerichtlichen Urteil die Pflicht zur Unterlassung der betreffenden Handlung ausgesprochen. Zuwiderhandlungen können dann mit einem **Ordnungsgeld** oder mittels Ordnungshaft geahndet werden. Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches im außergerichtlichen Bereich besteht die Möglichkeit der Abgabe einer **strafbewehrten Unterlassungserklärung** seitens des wettbewerbswidrig Handelnden. Hierin verpflichtet sich der Störer gegenüber dem Verletzten zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung. Derartige Unterlassungserklärungen bilden ein geeignetes Mittel, die Gefahr einer Wiederholung oder Aufrechterhaltung des wettbewerbswidrigen Zustandes zu bannen.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Verletzte von der Handlung und von der Person des Störers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 11 UWG).

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 02/2010